

ANFRAGE GEM. § 5 GESCHÄFTSORDNUNG

Absender:

Fraktion Die Linke im Rat der Stadt Hagen

Betreff:

Anfrage der Fraktion Die Linke.
Hier: Tariflöhne bei Hartz IV Aufstockern

Beratungsfolge:

12.05.2016 Rat der Stadt Hagen

Anfragetext:

Siehe Anlage

Kurzfassung

Siehe Anlage

Begründung

Siehe Anlage

Fraktion DIELINKE.

Rathausstraße 11
58095 Hagen

Herrn
Oberbürgermeister
Erik O. Schulz

- im Hause -

Telefon 02331 / 207 3324
Telefax 02331 / 207 2189
fraktion@dielinke-hagen.de
Sparkasse Hagen
Kto: 100 174 299
BLZ: 450 500 01

Dienstag 3. Mai 2016

Anfrage gemäß § 5, Abs. 1 der GeschO des Rates der Stadt Hagen für den öffentlichen Teil der Ratssitzung am 12 . Mai 2016.

Thema: Tariflöhne bei Hartz IV Aufstockern.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister.

Wir bitten um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wird von dem „Jobcenter Hagen“ regelmäßig überprüft, ob die Löhne derjenigen ihrer Klienten, die trotz Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt nicht ohne Hilfe bestreiten können (den so genannten „Hartz IV-Aufstockern“)

- a. den – soweit vorhanden - branchenspezifisch vereinbarten Mindestlöhnen entsprechen?
- b. den – soweit vorhanden – den geltenden Tariflöhnen entsprechen?
- c. weniger als 2/3 der tariflichen oder ortsüblichen Vergütung betragen und damit sittenwidrig sind?

2. Wenn ja:

a. Mit welchen Ergebnissen hinsichtlich der Mindest- und Tariflöhne bzw. der sittenwidrigen Löhne werden diese Überprüfungen durchgeführt?

b. Mit welchen Maßnahmen wird ggf. auf die den gesetzlichen und tariflichen Vereinbarungen zuwider handelnden Arbeitgeber eingewirkt, um sie zu einer angemessenen Bezahlung ihrer Arbeitnehmer zu bewegen?

3. Wenn nein:

Welche Gründe sprechen gegen eine solche Überprüfung der gezahlten Löhne durch das Jobcenter Hagen?

Begründung:

Die Arge Stralsund hatte solche Prüfungen mit dem Ergebnis durchführt, dass der Lohn der Arbeitnehmer, die von ihrem Erwerbseinkommen nicht leben können und Anfrage an den Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr ergänzend ALG II beziehen mussten, oft genug mehr als ein Drittel unter der tariflichen oder ortsüblichen Vergütung gelegen und damit den Tatbestand der Sittenwidrigkeit erfüllte.

Profitorientierte Arbeitgeber bedienen sich auf diese Weise indirekt zusätzlich aus den ohnehin leeren Kassen der Stadt. In einem Zeitraum von eineinhalb Jahren wurden in Stralsund bereits über 60.000 Euro für ALG II verwendete Steuergelder auf dem Klweg von den betreffenden Arbeitgebern zurückgefördert.

Ziel dieser Anfrage ist es, zu erfahren, ob dies auch die Stadt Hagen angesichts der leeren Kassen diese Möglichkeiten nutzt, um den Haushalt zu entlasten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Elke Hentschel

Ralf Sondermeyer

Fraktionsvorsitzende

Fraktionsmitarbeiter

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

Jobcenter

Betreff: Drucksachennummer: 0431/2016
Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 03.05.2016 zum Thema "Tariflöhne bei Hartz IV Aufstockern"

Beratungsfolge:
Rat 12.05.2016



Eine Überprüfung der Löhne auf Einhaltung branchenspezifischer Mindest- oder Tariflöhne und auf Sittenwidrigkeit erfolgt generell bei Anzeige eines neuen Arbeitsverhältnisses bzw. bei Änderungen des Lohnes und bei der Übernahme neuer Vermittlungsaufträge und/oder auch im Zusammenhang mit Förderungsentscheidungen im Bereich Eingliederungszuschuss.

Im Jahr 2015 wurden im Jobcenter Hagen 9 Fälle festgestellt, in denen der Mindest- bzw. Tariflohn maßgeblich ist, jedoch nicht erreicht wurde.

In zwei Fällen war die Vergütung sittenwidrig.

Eine Intervention des Jobcenters birgt für den Arbeitnehmer immer das Risiko, den Arbeitsplatz zu verlieren, mit der Folge, dass nicht nur die Hilfebedürftigkeit vergrößert, sondern auch eine berufliche Veränderung erschwert wird.

Um dies zu vermeiden gilt für das Jobcenter Hagen ein mehrstufiges Verfahren, welches das Jobcenter Hagen mit der Zollverwaltung unter Beteiligung des DGB Hagen abgestimmt hat.

Fällt auf, dass die Anforderungen an den Lohn unbegründet nicht erfüllt werden, wird in einer ersten Stufe der Arbeitnehmer / die Arbeitnehmerin über den Sachverhalt informiert und über die Hintergründe beraten. Ziel ist, dass der Arbeitnehmer / die Arbeitnehmerin erstmal den/ die Arbeitgeber/in anspricht und bilateral eine einvernehmliche Lösung gefunden wird.

Sollte dies nicht der Fall sein, gibt das Jobcenter Hagen den Vorgang in der zweiten Stufe an den Zoll ab, welcher dann in seinem Zuständigkeitsbereich ermittelt und ggf. ahndet.

In der dritten Stufe zeigt das Jobcenter die gesetzliche Überleitung der Vergütungsansprüche gem. § 33 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 115 SGB X gegenüber dem/der Arbeitgeber/in an und veranlasst die Beitreibung.

Im Regelfall führen bereits die Aktivitäten in der ersten Stufe zu entsprechenden arbeitsvertraglichen Anpassungen.

Das Jobcenter Hagen hat im Jahr 2015 zwei Fälle an die Zollverwaltung zur Ahndung weitergeleitet.

Die Überleitung von Ansprüchen war in keinem Fall erforderlich.

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

- Ja
 Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:

Amt/Eigenbetrieb:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:
